

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der RWTH
Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	597		Redaktion: I. Wilkening
		13.02.2001	
S.	2980- 2997		Telefon: 80-4040

Studienordnung
für den Magisterstudiengang Soziologie
mit dem Abschluss
Magistra Artium bzw. Magister Artium (M.A.)
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Vom 22. September 2000

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) die folgende Studienordnung der Hochschule erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Inhalte des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Teilnahmenachweise
- § 9 Praktikum und fachübergreifende Lehrveranstaltungen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Studienberatung, Informationsveranstaltung, Erstsemestertutorien, Förderung
- § 13 Studienplan

II Grundstudium

- § 14 Aufbau des Grundstudiums
- § 15 Inhalte des Grundstudiums
- § 16 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Grundstudiums
- § 17 Zwischenprüfung

III Hauptstudium

- § 18 Aufbau des Hauptstudiums
- § 19 Inhalte des Hauptstudiums
- § 20 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Hauptstudiums
- § 21 Magisterprüfung

IV Schlussbestimmungen

- § 22 Weiterbildung, Promotion
- § 23 Übergangsbestimmungen
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage:
Studienplan

Anhang:
Adressenliste

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der RWTH (MPO) vom 29. Januar 1998 (GABl. NRW. 2 S. 522, ber. 1999 S. 56, Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 488 S. 1787, Nr. 495 S. 1788), geändert durch Satzung vom 26. Juli 1999 (ABl. NRW. 2 S. 853, Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen Nr. 536 S. 2199), Ziele, Inhalte und Aufbau des Magisterstudiums für das Fach Soziologie als Haupt- und Nebenfach.

§ 2 Ziele und Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium soll die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Bei der Auswahl der Studieninhalte sollen die Anforderungen der Berufswelt und deren Veränderungen berücksichtigt werden. Darüber hinaus soll das Magisterstudium die Fähigkeit zu interdisziplinärem Denken entwickeln.
- (2) Das Studium der Soziologie soll insbesondere Kenntnisse über gesellschaftliche Strukturen und Prozesse sowie deren unterschiedliche lebensweltliche Deutungen durch die beteiligten Menschen und Gruppen vermitteln. Zugleich soll es mit den Theorien, Konzepten und Methoden der Soziologie so vertraut machen, dass Forschungsergebnisse erarbeitet und unter theoretisch-methodischen Gesichtspunkten kritisch beurteilt sowie im Beruf kompetent und verantwortungsbewusst angewendet werden können.
- (3) Das Studium der Soziologie beinhaltet die Vermittlung von Zusammenhängen sozialer Strukturen und Prozesse in ihren relevanten Dimensionen, insbes. in den Bereichen:
 - Arbeit/Organisation/Technikfolgen,
 - Umwelt- und Naturschutz,
 - Kultur/Kommunikation/Medien,
 - Familie/Kindheit/Jugend/Alter,
 - Soziodemographische Prozesse und Strukturen,
 - soziale Probleme/ soziale Dienste/Sozialplanung,
 - weltweite Kooperation.

Einführende Veranstaltungen vermitteln eine grundlegende Orientierung in den wichtigsten Gegenstandsbereichen und Methoden des Fachs; diese bilden die Grundlage einer exemplarischen Vertiefung in zentralen Fragestellungen der Soziologie.

- (4) Besondere Bestandteile dieses Studiums sind die Einarbeitung in Methoden der Datenerhebung und –auswertung, auch auf EDV-Basis, sowie für Studierende der Soziologie als Hauptfach ein berufsfeldbezogenes Praktikum nach Möglichkeit in der vorlesungsfreien Zeit. Empfohlen werden die Vertiefung von Fremdsprachen (insbesondere des Englischen) und ein Aufenthalt an einer ausländischen Universität.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Studium des Fachs Soziologie ist die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Anfragen nach den Bewerbungsmodalitäten sollten spätestens fünf Monate vor dem beabsichtigten Studienbeginn an das Studentensekretariat der RWTH (Anhang) gerichtet werden. Ausländische Studienbewerberinnen bzw. -bewerber, die nicht im Besitz der deutschen Hochschulreife sind, wenden sich an das Akademische Auslandsamt (Anhang).
- (2) Bei fehlender Hochschulreife kann die Zulassung zum Studium, allerdings nur für ein höheres Semester, auch aufgrund einer bestandenen Einstufungsprüfung erfolgen. Informationen hierzu sind beim Studentensekretariat erhältlich.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester begonnen werden. Empfohlen wird die Aufnahme des Studiums zum Wintersemester. Wird das Studium zum Sommersemester aufgenommen, sollte vor Aufnahme des Studiums die Studienberatung am Institut für Soziologie wegen der konkreten Studienplanung aufgesucht werden.

§ 5 Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Das Magisterstudium umfasst das Studium in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern bzw. in zwei Hauptfächern. Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein daran anschließendes Hauptstudium mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern. Die Regelstudienzeit bezeichnet die Studiendauer, in der ein berufsqualifizierender Studienabschluss erreicht werden kann; sie umfasst daher sowohl die Studienzeit als auch den Zeitaufwand für das Ablegen der Prüfungen einschließlich der Anfertigung der Magisterarbeit. Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt in der Regel höchstens 150 Semesterwochenstunden (SWS). Der Studienumfang ist von der gewählten Fächerkombination abhängig (vgl. § 4 MPO). Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Als Haupt- oder Nebenfächer können die in § 3 MPO genannten Fächer gewählt werden. Auf Antrag und mit Zustimmung des Magisterprüfungsausschusses können als Nebenfächer auch andere Studienfächer zugelassen werden, die in einer anderen Fakultät der RWTH oder an einer anderen universitären Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) vertreten sind. Darüber hinaus können Studien- bzw. Prüfungsfächer als Zusatzfächer gemäß § 24 MPO gewählt werden. Ihr Studienumfang und Studieninhalt sowie Prüfungsumfang und Prüfungsinhalt entsprechen denen von Nebenfächern.
- (3) Der Studienumfang im Fach Soziologie beträgt im Hauptfach 54 SWS und im Nebenfach 36 SWS.
- (4) Das Grundstudium im Fach Soziologie umfasst im Haupt- und Nebenfach je 23 SWS; davon entfallen 17 SWS auf Pflichtveranstaltungen und sechs SWS auf Wahlpflichtveranstaltungen. Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab.

- (5) Das Hauptstudium im Fach Soziologie umfasst im Hauptfach 31 SWS; davon entfallen sechs SWS auf Pflichtveranstaltungen und 25 SWS auf Wahlpflichtveranstaltungen; das Hauptstudium im Nebenfach umfasst 13 SWS, davon entfallen sechs SWS auf Pflichtveranstaltungen und sieben auf Wahlpflichtveranstaltungen. Das Hauptstudium schließt mit der Magisterprüfung ab.
- (6) Zusätzlich zu den Fachstudien sind fachübergreifende Lehrveranstaltungen im Umfang von neun SWS zu besuchen.
- (7) Darüber hinaus ist ein berufsfeldbezogenes Praktikum zu absolvieren.
- (8) Pflichtfächer sind solche Veranstaltungen, die gemäß Studienordnung von allen Studierenden des jeweiligen Studiengangs zu besuchen sind. Bei Wahlpflichtveranstaltungen sind Veranstaltungen aus einem vorgegebenen Gebietskatalog zu wählen. Wahlfächer können frei aus dem Lehrangebot der Hochschule gewählt werden.

§ 6 Lehr- und Lernformen

Die für das Studium vorwiegend in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen werden in folgenden Formen durchgeführt:

- Vorlesung
Zusammenhängende Darstellung von Fachwissen einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden zur Vermittlung eines Überblicks und von grundlegenden Zusammenhängen. Ein individuelles Nacharbeiten mit Hilfe von Lehrbüchern wird erwartet.
- Seminar
Erarbeitung komplexer Fragestellungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse. Fachliche Grundkenntnisse werden vorausgesetzt.
- Haupt-, Oberseminar
Erarbeitung von komplexen Problemstellungen und Vertiefung exemplarischer Kenntnisse zwecks Befähigung zur selbständigen Bearbeitung wissenschaftlicher Themen.
- Intensivseminar
Ein Seminar im Umfang von vier SWS, in dem kooperativ ein thematischer Zusammenhang vertieft behandelt wird und interdisziplinäre Bezüge hergestellt werden.
- Projektseminar
In der Regel ein zweisemestriges Forschungsseminar im Gesamtumfang von vier SWS, in dem kooperativ - und nach Möglichkeit interdisziplinär - Planung, Datenerhebung und Auswertung eines Forschungsvorhabens mit dem Ziel durchgeführt werden, in Forschungsprojekten mitarbeiten zu können.
- Praktikum
Zwei- bis dreimonatige Mitarbeit an Aufgaben bzw. Problemstellungen in der Regel in einem außeruniversitären Berufsfeld.

- Kolloquien
Diskussionsveranstaltungen, in denen in Ergänzung der übrigen Veranstaltungen vor allem aktuelle, fächerübergreifende bzw. prüfungsvorbereitende Themenstellungen oder neuere Fachliteratur behandelt werden.

Diese Zusammenstellung schließt andere Veranstaltungsformen nicht aus.

§ 7 Leistungsnachweise

- (1) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über eine nach der MPO als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung bzw. die Magisterprüfung geforderte individuelle Studienleistung. Im Studium der Soziologie werden Leistungsnachweise durch Klausurarbeiten oder Referate nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erworben.
 - In den Klausurarbeiten soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er in angemessener Zeit und unter Verwendung der von der Prüferin bzw. von dem Prüfer zugelassenen Hilfsmittel mit den geläufigen Methoden des Faches Probleme erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden kann. Die Dauer der Klausurarbeit beträgt höchstens drei Stunden.
 - Ein Referat ist ein Vortrag von mindestens 20 und höchstens 45 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung von etwa 20 - 30 Seiten. Dabei soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er zur wissenschaftlichen Bearbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage ist und dieses angemessen präsentieren kann. Die schriftliche Ausarbeitung des Referats ist spätestens eine Woche vor dem Referatsvortrag der Seminarleiterin bzw. dem Seminarleiter vorzulegen.
- (2) Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung ist festzulegen, welche Leistungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises zu erbringen sind.
- (3) Leistungsnachweise werden mit einer Bewertung versehen; die Bewertung wird nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Wird eine Leistung nicht mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewertet, so wird Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben, sofern der Leistungsnachweis auf der Basis eines Referats gemäß Absatz 1 vergeben wird. Die Anzahl der Versuche zum Erwerb eines Leistungsnachweises ist nicht limitiert.
- (4) Konnte der Leistungsnachweis aus triftigen Gründen, z. B. Krankheit, nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erworben werden, sind Wiederholungsmöglichkeiten innerhalb desselben Semesters einzuräumen.

§ 8 Teilnahmenachweise

Für Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich können Teilnahmenachweise vorgesehen werden. Diese Teilnahmenachweise bescheinigen eine aktiv unterstützende Teilnahme. Eine Bewertung im Sinne einer Benotung ist ausgeschlossen. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die durch den Teilnahmenachweis bestätigt wird, ist Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung bzw. die Magisterprüfung.

§ 9 Praktikum und fachübergreifende Lehrveranstaltungen

- (1) Für Studierende der Soziologie als Hauptfach ist ein Praktikum verbindlich, das nach der Zwischenprüfung absolviert werden soll. Es soll zwischen zwei und drei Monaten dauern und in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Vor Antritt des Praktikums ist ein Gespräch mit der bzw. dem Praktikumsbeauftragten des Instituts für Soziologie zu führen. Ziel des Praktikums ist es, einen Einblick in ein potentielles Berufsfeld für Soziologinnen und Soziologen zu gewinnen. Dabei kann auf Angebote des Praktikumsbüros der Philosophischen Fakultät zurückgegriffen werden. Eigeninitiativen sind in besonderer Weise erwünscht.

Über das Praktikum ist ein kurzer Bericht zu verfassen. Auf der Basis dieses Berichts und der Bescheinigung durch die Einrichtung, bei der das Praktikum durchgeführt wurde, wird eine Bescheinigung von der bzw. dem Praktikumsbeauftragten des Instituts für Soziologie ausgestellt; sie ist bei der Anmeldung zur Magisterprüfung vorzulegen.

Ein mindestens einsemestriger Studienaufenthalt an einer ausländischen Universität wird als Praktikum anerkannt. Die bzw. der Praktikumsbeauftragte entscheidet über sonstige praktikumsäquivalente Leistungen. Nähere Einzelheiten sind dem Aushang des Instituts für Soziologie zu entnehmen.

- (2) Gemäß § 4 Abs. 2 und 5 MPO sind sogenannte fachübergreifende Lehrveranstaltungen vorgesehen, die aus dem Lehrangebot der Hochschule gewählt werden können. Fachübergreifende Lehrveranstaltungen sind nicht nachweispflichtig.

§ 10 Prüfungen

- (1) Die Zwischenprüfung kann im Fach Soziologie studienbegleitend durchgeführt werden und besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung.
- (2) Die Anmeldung zur Zwischenprüfung im Fach Soziologie erfolgt bei der bzw. dem Zwischenprüfungsbeauftragten jeweils Mitte der vorlesungsfreien Zeit. Die Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen finden in der Regel zu Beginn der jeweiligen Vorlesungszeit statt. Die genauen Termine werden spätestens in der letzten Woche der Vorlesungszeit durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die Magisterprüfung im Fach Soziologie kann studienbegleitend durchgeführt werden und besteht im Hauptfach aus der Magisterarbeit, einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung, im Nebenfach aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.
- (4) Die Klausurarbeiten der Magisterprüfung werden pro Semester an mindestens zwei Terminen durchgeführt; diese werden mindestens sechs Monate vorher durch Aushang bekannt gegeben. Mündliche Prüfungstermine werden in Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer individuell festgelegt.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Kriterium für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen ist die Gleichwertigkeit. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem selben Studiengang an universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG erbracht wurden, sind generell gleichwertig. Dasselbe kann auch für Studienzeiten sowie für Studien- und Prüfungsleistungen gelten, die in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG oder an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden sind.
- (2) Die Anrechnung von im Geltungsbereich des HRG erbrachten Studienzeiten bzw. Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt von Amts wegen. Die entsprechenden Nachweise müssen von der bzw. dem Studierenden dem Magisterprüfungsausschuss vorgelegt werden. Die Anrechnung von außerhalb des Geltungsbereichs des HRG erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 Satz 3 muss hingegen beantragt werden.
- (3) Die zur Anrechnung notwendigen Feststellungen werden vom Magisterprüfungsausschuss ggf. nach Anhörung der Fachprüferin bzw. des Fachprüfers getroffen.

§ 12 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung

- (1) Auskünfte und Beratung in allgemeinen und fachübergreifenden Fragen erteilt die Zentrale Studienberatung (Anhang).
- (2) Allgemeine Auskünfte zum Studium von Ausländerinnen und Ausländern an der RWTH und zum Auslandsstudium deutscher Studierender erteilt das Akademische Auslandsamt (Anhang).
- (3) Die verbindliche Beratung in Fach- und Prüfungsfragen, auch für Ausländerinnen und Ausländer, führt das Institut für Soziologie durch. Sonstige Informationen erteilt auch die Fachschaft Philosophie (7/1) (Anhang).
- (4) Das Institut für Soziologie führt Informationsveranstaltungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger zu Beginn jedes Semesters durch. Diese Veranstaltungen werden durch besonderen Aushang angekündigt. Darüber hinaus erfolgen in regelmäßigen Abständen Informationsveranstaltungen zu den einzelnen Studienabschnitten.
- (5) Falls die Fachschaft Erstsemestertutorien anbietet, soll die zugehörige Beratung durch Studierende höherer Semester den Anfängerinnen und Anfängern helfen, das Einleben in die noch ungewohnten organisatorischen und sozialen Situationen an der Hochschule und deren Umfeld zu erleichtern. Die Teilnahme an diesen Erstsemestertutorien wird empfohlen.
- (6) Für die Beurteilung der persönlichen Eignung für das Studium sind nach allen Erfahrungen die Art der schulischen Vorbildung und die hierbei erzielten Leistungen nur unzulängliche Merkmale. Bei Zweifeln an der Eignung sollte möglichst umgehend die Studienberatung des Instituts für Soziologie bzw. die Zentrale Studienberatung (Anhang) aufgesucht werden. Dies gilt insbesondere für Empfängerinnen bzw. Empfänger von BAföG-Förderung, da nach den Bestimmungen des BAföG ein Wechsel bis zum Ende des zweiten Semesters unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, ein späterer Wechsel zu einem anderen Studiengang in der Regel den Verlust der Förderung zur Folge hat. Auskünfte über Förderung nach dem BAföG erteilt das Studentenwerk (Anhang).

§ 13 Studienplan

Dieser Studienordnung ist ein Studienplan als Anlage beigefügt, der Bestandteil dieser Studienordnung ist.

II Grundstudium

§ 14 Aufbau des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium soll gemäß § 13 Abs. 1 MPO die grundlegenden Inhalte und Methoden des Fachs Soziologie vermitteln.
- (2) Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab.

§ 15 Inhalte des Grundstudiums

Das Grundstudium umfasst für Studierende im Haupt- und Nebenfach folgende Lehrveranstaltungen:

- Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens,
- Soziologische Theorien I und II,
- Geschichte der Soziologie I und II¹,
- Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung I und II.

Weiterhin sind Studien in folgenden Wahlpflichtbereichen nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu absolvieren:

- Vergleichende Soziologie/Sozialstrukturanalyse,
- Spezielle Soziologie,
- Wissenschaftstheorie/Wissenschaftssoziologie.

§ 16 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Grundstudiums

- (1) Für das Studium als Haupt- und Nebenfach sind im Grundstudium gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 11 Nr. 10 MPO zwei Leistungsnachweise und vier Teilnahmenachweise zu erbringen - und zwar:
 1. ein Leistungsnachweis in Spezielle Soziologie oder Theorien und Analysen der Gesamtgesellschaft/Vergleichende Soziologie sowie
 2. ein Leistungsnachweis in Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung I und II;
 3. ferner je ein Teilnahmenachweis in Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens, Soziologische Theorien I, Soziologische Theorien II und Geschichte der Soziologie.
- (2) Die Leistungs- und Teilnahmenachweise gemäß Absatz 1 sind Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung.

¹ Die Veranstaltungsreihe "Geschichte der Soziologie I und II" wird im Folgenden zusammengefasst als "Geschichte der Soziologie".

§ 17 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums.
- (2) Die Zwischenprüfung im Haupt- und Nebenfach Soziologie besteht gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 10 MPO aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung.
- (3) Die Prüfung bezieht sich auf folgende Prüfungsgebiete:
 1. Soziologische Theorien I und II sowie
 2. Geschichte der Soziologie.
- (4) Die schriftliche Teilprüfung dauert höchstens zwei Stunden und die mündliche Teilprüfung höchstens 20 Minuten.
- (5) Die bzw. der Studierende wählt im Rahmen der Klausurarbeit, welches der unter Absatz 3 genannten Prüfungsgebiete schriftlich geprüft werden soll; das nicht gewählte Prüfungsgebiet ist Gegenstand der mündlichen Prüfung.
- (6) Eine Prüfungsleistung, die nicht mindestens mit "ausreichend (4,0)" bewertet wurde, kann zweimal wiederholt werden. In einem solchen Fall ist nur die jeweilige Teilprüfung zu wiederholen, die nicht mit "ausreichend (4,0)" bewertet wurde.
- (7) Die in § 5 Abs. 2 MPO genannten Anmeldefristen sind zu beachten.

III Hauptstudium

§ 18 Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium werden die im Grundstudium vermittelten inhaltlichen und methodischen Grundlagen in Form einer exemplarischen Vertiefung fortgeführt. Darüber hinaus haben Studierende im Hauptfach Soziologie ein Schwerpunktstudium zu absolvieren.
- (2) Das Hauptstudium schließt mit der Magisterprüfung ab.

§ 19 Inhalte des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium umfasst für Studierende im Hauptfach Soziologie:
 1. Schwerpunktstudium im Umfang von 14 SWS in einem der folgenden Gebiete:
 - a) Organisation/Umwelt/Technik/Medien;
 - b) Soziale Probleme/Soziale Dienste/Sozialplanung;
 - c) Soziologische Theorien/Vergleichende Soziologie;
 - d) Forschungsmethoden/Datenanalyse/Wissenschaftstheorie.

2. Studien nach Wahl der bzw. des Studierenden im Umfang von insgesamt 17 SWS in mindestens drei der folgenden Wahlpflichtgebiete:
 - a) Sozialisation und Lebenszyklus;
 - b) Soziodemographische Prozesse und Strukturen;
 - c) Organisation, Technik und Umwelt;
 - d) Kultur und Gesellschaft;
 - e) Kommunikation und Medien;
 - f) Gesellschaftsstruktur und Systemvergleich;
 - g) Soziale Probleme und soziale Kontrolle;
 - h) Soziologische Theorien und Theoriengeschichte;
 - i) Forschungsmethoden
- (2) Das Hauptstudium umfasst für Studierende im Nebenfach Soziologie Lehrveranstaltungen aus mindestens zwei der folgenden Wahlpflichtgebiete nach Wahl der bzw. des Studierenden im Umfang von 13 SWS:
- a) Sozialisation und Lebenszyklus;
 - b) Soziodemographische Prozesse und Strukturen;
 - c) Organisation, Technik und Umwelt;
 - d) Kultur und Gesellschaft;
 - e) Kommunikation und Medien;
 - f) Gesellschaftsstruktur und Systemvergleich;
 - g) Soziale Probleme und soziale Kontrolle;
 - h) Soziologische Theorien und Theoriengeschichte;
 - i) Forschungsmethoden

§ 20 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Hauptstudiums

- (1) Für das Studium der Soziologie als Hauptfach sind gemäß § 19 Abs. 1 Nrn. 5 und 5.10 MPO im Hauptstudium drei Leistungsnachweise und drei Teilnahmenachweise nach Wahl der bzw. des Studierenden zu erbringen - und zwar:
- 1.1 ein Leistungsnachweis aus einer vierstündigen Lehrveranstaltung in einem Gebiet gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 (Intensivseminar bzw. Projektseminar gemäß § 6),
 - 1.2 ein Leistungsnachweis aus einer zweistündigen Lehrveranstaltung in dem gleichen Gebiet wie Nummer 1.1 sowie
 - 1.3 ein Leistungsnachweis aus einer zweistündigen Lehrveranstaltung gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 sowie
 - 2.1 ein Teilnahmenachweis aus Lehrveranstaltungen gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 und
 - 2.2 zwei Teilnahmenachweise aus Lehrveranstaltungen gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 aus zwei Gebieten, in denen kein Leistungsnachweis nach Nummer 1.3 erworben wurde.

In welcher Veranstaltung jeweils ein Teilnahmenachweis zu erwerben ist, wird jeweils zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt gegeben.

- (2) Für das Studium der Soziologie als Nebenfach sind gemäß § 19 Abs. 1 Nrn. 5 und 5.10 MPO im Hauptstudium ein Leistungsnachweis und ein Teilnahmenachweis nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu erbringen - und zwar:
1. ein Leistungsnachweis nach Wahl aus einem der Gebiete gemäß § 19 Abs. 2 sowie
 2. ein Teilnahmenachweis aus einem Gebiet gemäß § 19 Abs. 2, in dem kein Leistungsnachweis nach Nummer 1 erworben wurde.

- (3) Die Leistungs- und Teilnahmenachweise nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 sind Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung. Für Soziologie als Hauptfach ist außerdem die Bescheinigung über das Praktikum nach § 9 Abs. 1 mit dem Zulassungsantrag vorzulegen.

§ 21 Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung in Soziologie als Hauptfach besteht aus der Magisterarbeit, einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung und als Nebenfach aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Über die Reihenfolge der einzelnen Prüfungsleistungen entscheidet die bzw. der Studierende. Empfohlen wird die Reihenfolge Magisterarbeit, Klausurarbeit, mündliche Prüfung.
- (2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat soll in der Magisterarbeit die Fähigkeit nachweisen, eine Problemstellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens vier Monate; ist die Arbeit empirisch bzw. experimentell ausgerichtet, beträgt die Bearbeitungszeit höchstens sechs Monate. Das Thema der Magisterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Magisterprüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen bzw. bei einem empirischen oder experimentellen Thema um bis zu sechs Wochen verlängern. Weitere Einzelheiten regelt § 21 MPO.
- (3) Für die schriftliche und für die mündliche Prüfung sind in Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer in der Regel im Hauptfach drei und im Nebenfach zwei Themengebiete zu wählen, die im Studienplan als Pflicht- bzw. Wahlpflichtfach gekennzeichnet sind. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat in der schriftlichen Prüfung wahlweise ein Themengebiet zu bearbeiten; für Hauptfachstudierende sind die restlichen Themengebiete Gegenstand der mündlichen Prüfung; für Nebenfachstudierende das restliche Themengebiet. Ein Prüfungsgebiet ist dem Themengebiet Soziologische Theorien zu entnehmen. Wird als Prüfungsform zunächst die mündliche Prüfung gewählt, so ist das in der mündlichen Prüfung nicht behandelte Themengebiet Gegenstand der schriftlichen Prüfung für Hauptfachstudierende mit jeweils drei bzw. für Nebenfachstudierende mit jeweils zwei zur Auswahl stehenden, unterschiedlichen Problemstellungen.
- (4) Die schriftliche Prüfung (Klausurarbeit) dauert im Hauptfach und im Nebenfach vier Zeitstunden.
- (5) Die mündliche Prüfung dauert im Hauptfach mindestens 30 höchstens 45 Minuten und im Nebenfach mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.
- (6) Alle Fachprüfungen im Rahmen der Magisterprüfung, die nicht mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden, die Magisterarbeit kann einmal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung der Magisterarbeit kann das Thema nur dann innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden, wenn bei der Anfertigung der nicht mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewerteten Magisterarbeit hiervon kein Gebrauch gemacht wurde.
- (7) Im Falle einer nicht bestanden Fachprüfung in Soziologie ist jeweils nur der Prüfungsteil zu wiederholen, der mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet worden ist.
- (8) Alle weiteren Regelungen wie Zulassungsvoraussetzungen, Anmeldefristen, Anmeldeverfahren, Prüferwahl sind den entsprechenden Bestimmungen der MPO zu entnehmen.

IV Schlussbestimmungen

§ 22 Weiterbildung, Promotion

- (1) Nach Abschluss des Studium können in Form von Aufbau- und Zusatzstudiengängen weitere wissenschaftliche oder berufliche Qualifikationen erworben werden, sofern die Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden. Weitere Auskünfte erteilt die Zentrale Studienberatung.
- (2) Nach Abschluss des Studiums besteht die Möglichkeit einer Promotion. Einzelheiten sind der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der RWTH zu entnehmen.

§ 23 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die vom Sommersemester 1998 an erstmalig für den Magisterstudiengang an der RWTH eingeschrieben worden sind. Falls Studierende gemäß § 32 Abs. 1 MPO die Anwendung der geltenden MPO beantragen und genehmigt bekommen, so gilt diese Studienordnung auch für diese Studierenden.
- (2) Auf Antrag kann der Magisterprüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät einen Wechsel zu dieser Studienordnung genehmigen. Beim Wechsel werden erbrachte Leistungsnachweise angerechnet.

§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Philosophischen Fakultät vom 16.6.1999.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 22.9.2000

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

2993

ANLAGE

Anlage
Studienplan für das Grundstudium und Hauptstudium

Anhang
Adressenliste

Studienplan

GRUNDSTUDIUM (Haupt- und Nebenfach)

	Veranstaltungsart	Verpflichtungsgrad	Studienumfang	Art der Leistung	Studienempfehlung
Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens	V/S	P	1 SWS	TN	1.-2. Semester
Soziologische Theorien I und II	V/S	P	8 SWS	2 TN	1.-3. Semester
Geschichte der Soziologie	V/S	P	4 SWS	TN	3.-4. Semester
Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung I und II	V/S	P	4 SWS	LN	1.-3. Semester
Vergleichende Soziologie/ Sozialstrukturanalyse	V/S	WP	2 SWS	LN	3.-4. Semester
Spezielle Soziologie	V/S	WP	2 SWS		3.-4. Semester
Wissenschaftstheorie/ Wissenschaftssoziologie	S	WP	2 SWS		1.-4. Semester

HAUPTSTUDIUM (Hauptfach)

	Veranstaltungsart	Verpflichtungsgrad	Studienumfang	Art der Leistung	Studienempfehlung
1. Schwerpunktstudium:					
Organisation/Umwelt/Technik/Medien <i>oder</i>	V/S	WP	14 SWS	2 LN* + TN	5.-8. Semester
Soziale Probleme/Soziale Dienste/Sozialplanung <i>oder</i>	V/S	WP	14 SWS	2 LN* + TN	5.-8. Semester
Soziologische Theorien/ Vergleichende Soziologie <i>oder</i>	V/S	WP	14 SWS	2 LN* + TN	5.-8. Semester
Forschungsmethoden/Datenanalyse/ Wissenschaftstheorie	V/S	WP	14 SWS	2 LN* + TN	5.-8. Semester
2. Wahlpflichtgebiete**:					
Sozialisation und Lebenszyklus <i>oder</i>	V/S	WP	17 SWS	LN + 2 TN	5.-8. Semester
Soziodemographische Prozesse und Strukturen <i>oder</i>	V/S	WP			
Organisation, Technik und Umwelt <i>oder</i>	V/S	WP			
Kultur und Gesellschaft <i>oder</i>	V/S	WP			
Kommunikation und Medien <i>oder</i>	V/S	WP			
Gesellschaftsstruktur und Systemvergleich <i>oder</i>	V/S	WP			
Soziale Probleme und soziale Kontrolle <i>oder</i>	V/S	WP			
Soziologische Theorien und Theoriengeschichte <i>oder</i>	V/S	WP			
Forschungsmethoden	V/S	WP			

* Davon ein Leistungsnachweis aus einem Intensiv-/Projektseminar.

** Es sind Studien aus mindestens drei verschiedenen Wahlpflichtgebieten nachzuweisen.

HAUPTSTUDIUM (Nebenfach)

	Veranstaltungsart	Verpflichtungsgrad	Studienumfang	Art der Leistung	Studienempfehlung
Wahlpflichtgebiete ^{***} :					
Sozialisation und Lebenszyklus <i>oder</i>	V/S	WP	13 SWS	LN + TN	5.-8. Semester
Soziodemographische Prozesse und Strukturen <i>oder</i>	V/S	WP			
Organisation, Technik und Umwelt <i>oder</i>	V/S	WP			
Kultur und Gesellschaft <i>oder</i>	V/S	WP			
Kommunikation und Medien <i>oder</i>	V/S	WP			
Gesellschaftsstruktur und Systemvergleich <i>oder</i>	V/S	WP			
Soziale Probleme und soziale Kontrolle <i>oder</i>	V/S	WP			
Soziologische Theorien und Theoriengeschichte <i>oder</i>	V/S	WP			
Forschungsmethoden	V/S	WP			

V = Vorlesung	S = Seminar
P = Pflichtveranstaltung	WP = Wahlpflichtveranstaltung
SWS = Semesterwochenstunde	
TN = Teilnahmenachweis	LN = Leistungsnachweis

*** Es sind Studien aus mindestens zwei verschiedenen Wahlpflichtgebieten nachzuweisen.

Anhang
Auskunfts- und Beratungsstellen

Institut für Soziologie

Eilfschornsteinstr. 7

52062 Aachen

Sekretariat: Tel.: 0241-806093 Fax: 0241-8888160

Öffnungszeiten: Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr u. 14.00 - 17.00 Uhr

in der vorlesungsfreien Zeit: Mo-Fr 9.00 - 16.00 Uhr

Zwischenprüfungsbeauftragte/r

c/o Institut für Soziologie

z.Zt. Dr. Naegeler, Tel.: 0241-806098

Praktikumsbeauftragte/r

c/o Institut für Soziologie

z.Zt. Dr. Dollhausen, Tel.: 0241-806220

Postanschrift der RWTH

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule

52056 Aachen, Tel.: 0241-801

Philosophische Fakultät

52056 Aachen, Kármánstraße 17/19

Tel.: 0241-806002, 806046

Magisterprüfungsausschuss

c/o Dekanat der Philosophischen Fakultät (Fachbereich 7)

52056 Aachen, Kármánstraße 17/19

Tel.: 0241-806046

Fachschaft Philosophie (7/1)

52056 Aachen, Kármánstr. 11

Tel.: 0241 – 806001

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

52062 Aachen, Turmstr. 3

Tel. 0241-80 37 92

Öffnungszeiten: Mo - Fr 11.30 - 14.00 Uhr

in der vorlesungsfreien Zeit nur Di und Do

Abteilung für studentische Angelegenheiten (Studentensekretariat)

52062 Aachen, Wüllnerstraße 1

Tel: 0241 - 80 40 08/40 09/40 20/40 21/42 14/45 15

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 09.00-12.00 Uhr und Mi 13.00-16.00 Uhr

Zentrale Studienberatung

52062 Aachen, Templergraben 83

Tel.: 0241-80 40 50/4051,

Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 08.30-12.30 Uhr, Mo 15.00-16 Uhr sowie Mi 15.00 - 17.30 Uhr

Zentrales Prüfungsamt

52062 Aachen, Schinkelstr./Ecke Wüllnerstr. (Großes Hörsaalgebäude/Audimax)

Tel.: 0241-804341

Sprechstunden: Mo-Fr. 10.00-12.00 Uhr und Do 14.00-15.30

Studentenwerk Aachen

52062 Aachen, Turmstraße 3

Förderungsabteilung (BaföG): Tel. 0241-888-4-0

Sprechstunden: Mo – Do 08.00 – 13.00, Mo - Do 14.00 – 16.00 Uhr

Wohnheimsverwaltung: Tel. 0241-888-4401/402/404/405

Sprechstunden: Mo-Fr 9.30-12.30 Uhr, Di und Do 14.00 – 15.30 Uhr

Akademisches Auslandsamt

52062 Aachen, Ahornstraße 55

Tel. 0241-804100 - 4108

Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 10.00-12.00 Uhr

Beratung von schwerbehinderten Studierenden

52056 Aachen, Templergraben 55,

Herr Hohenstein, Dez. 1.0

Tel. 0241-804018

Die Gleichstellungsbeauftragte der RWTH

52062 Aachen, Kármánstraße 9, 3. Etage, Raum 314

Tel. 0241-803576